

Bundessozialgericht

10 RV 762/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
19. April 1966

Reg.Sekretär
Schriftführer

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. April 1966 durch

Bundesrichter S a u t t e r ,
- Vorsitzender -
Bundesrichter Dr. S t r a u ß und
Bundesrichter Dr. B r o c k e ,
Bundessozialrichter Dr. M i e s b a c h und
Bundessozialrichter S a l o m o n s o n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai
1965 insoweit aufgehoben, als die Berufung des Klä-
gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom
7. März 1961 zurückgewiesen worden ist. Der Rechts-
streit wird in diesem Umfang zur erneuten Entschei-
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

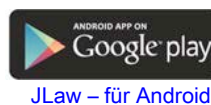
Die Versorgungsbehörde erkannte bei dem Kläger mit Bescheid vom 24. August 1954 als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an: 1. Hornhautnarbe links mit Verwachsung der Regenbogenhaut nach durchdringender Verletzung; 2. Stecksplitter im Bereich der linken Handwurzelknochen mit leichter Bewegungseinschränkung des linken Kleinfingers; zahlreiche reizlose Narben an verschiedenen Körperstellen; 3. beiderseitige Trommelfelldefekte, und zwar zu 1. und 2. im Sinne der Entstehung zu 3. im Sinne der Verschlimmerung. Der geltend gemachte Zahnverlust wurde nicht als Schädigungsfolge anerkannt und die Gewährung einer Rente abgelehnt. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 1955).

Das Sozialgericht (SG) hat mehrere Gutachten eingeholt und die Klage mit Urteil vom 7. März 1961 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und sich insbesondere dagegen gewandt, daß das SG nicht seine Vorführung aus der Strafhaft angeordnet habe, in der er sich befunden hat. Sowohl in seiner Berufungsbegründung als auch in weiteren Schriftsätzen hat der Kläger mehrfach gebeten, ihm die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung des Landessozialgerichts (LSG) dadurch zu ermöglichen, daß das Gericht seine Vorführung aus der Strafanstalt anordne, weil er sonst nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen könne. Das LSG hat weitere Gutachten auf dem chirurgischen Fachgebiet und auf dem Fachgebiet der Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen sowie eine Auskunft der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WAST) eingeholt. Nachdem der Kläger die Ladung des LSG zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 26. Mai 1965 erhalten hatte, hat er sofort in einem Schreiben vom 11. Mai 1965 nochmals gebeten, bei dem Vor-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

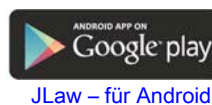
stand der Strafanstalt einen Überführungsantrag zu stellen, damit er selbst seine Rechte vor dem Gericht wahrnehmen könne.

Das LSG hat mit Urteil vom 26. Mai 1965 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Münster vom 7. März 1961 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß als Schädigungsfolgen anzuerkennen sind: 1. Hornhautnarbe links mit Verwachsung der Regenbogenhaut nach durchdringender Verletzung; zahlreiche Narben infolge Granatsplitterverletzungen am Kinn, Hals, Rücken, rechten Ellenbogen, an der linken Hand und an den Beinen; Deformierung der linken Handwurzelknochen durch zahlreiche Granatsplitter mit erheblicher Arthrosis deformans; mangelhafter Faustschluß der linken Hand bei Durchtrennung der Beugesehne des linken Kleinfingers; Sensibilitätsstörung der ulnaren linken Hohlhandhälfte; 2. beiderseitige Trommelfelldefekte. Das Berufungsgericht hat unter Würdigung der eingeholten Gutachten ausgeführt, daß die auf chirurgischem Fachgebiet festzustellenden Schädigungsfolgen den Kläger höchstens um 15 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit mindern. Die Anerkennung der beiderseitigen Trommelfelldefekte könne nicht im Sinne einer richtunggebenden Verschlimmerung erfolgen. Es sei auf Grund der Auskunft der WAST nicht nachgewiesen, daß der Kläger die Trommelfellverletzung durch ein Detonationstrauma erlitten habe. Dies ergebe sich auch aus den Unterlagen über die Lazarettbehandlung in Straßburg im Jahre 1945. Der Kläger habe im übrigen bereits vor dem Wehrdienst an Mittelohrentzündung gelitten. Bei dem jetzigen Zustand könne es sich deshalb nur um eine auf die allgemeinen Eigentümlichkeiten des geleisteten Wehrdienstes zurückzuführende Verschlimmerung handeln. Eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für den auf Kriegseinflüsse entfallenden Verschlimmerungsanteil an dem Ohrenleiden sei nicht anzunehmen. Eine Erhöhung der MdE wegen eines beruflichen Betroffenseins des Klägers als Friseur sei nicht möglich. Er habe früher selbst angegeben, daß er seinen Beruf nur wegen seiner Schwerhörig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

keit nicht mehr ausüben könne. Diese sei aber in dem jetzigen Umfang überwiegend keine Schädigungsfolge. Die Verletzung an der linken Hand hindere den Kläger nicht, seinen Beruf als Friseur auszuüben, weil er Rechtshänder sei. Der Senat habe diesen Sachverhalt auf Grund der vorhandenen Unterlagen als geklärt angesehen und daher die vom Kläger beantragte Vorführung aus der Straftaft zum Termin nicht für erforderlich erachtet. Dieser habe in dem seit 1961 laufenden Berufungsverfahren ausreichend Gelegenheit gehabt, sich schriftlich zu äußern, und von dieser Möglichkeit auch ausreichend Gebrauch gemacht. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Das Urteil des LSG ist dem Kläger am 17. Juli 1965 zugestellt worden. Der Senat hat ihm mit Beschluß vom 2. Dezember 1965 das Armenrecht bewilligt und seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten am 9. Dezember 1965 zugestellt worden. Er hat mit Schriftsatz vom 21. Dezember 1965, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 23. Dezember 1965, Revision eingelegt, diese gleichzeitig begründet und beantragt, dem Kläger wegen Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG zu gewähren.

Der Kläger beantragt zur Sache:

1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Berufung des Klägers auch insoweit stattzugeben, wie Zurückweisung der Berufung erfolgt ist, und dem Kläger Rente zu gewähren;
2. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es die Berufung zurückweist, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Er rügt eine Verletzung des § 62 SGG durch das LSG und



- 5 -

trägt hierzu im wesentlichen vor, das LSG sei verpflichtet gewesen, einen Überführungsantrag an die Strafanstalt zu übersenden, um ihm die Möglichkeit zu geben, den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG persönlich wahrzunehmen. Darauf, daß eine Parteivernehmung nach § 445 der Zivilprozeßordnung (ZPO) nicht möglich sei, komme es nicht an. Seine Anhörung in der mündlichen Verhandlung sei um so mehr geboten gewesen, als das LSG - wie aus dem Urteil ersichtlich - erhebliche Zweifel in seine Angaben gesetzt habe, er habe bei seiner Verwundung ein Detonationstrauma davongetragen, auf der die Trommelfellverletzung beruhe. Das LSG hätte bei diesen Bedenken gegen die Richtigkeit seiner schriftlichen Darlegungen allen Anlaß gehabt, sich durch seine Anhörung ein Bild von seiner Glaubwürdigkeit zu verschaffen.

Des weiteren rügt der Kläger noch eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs durch das LSG. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung Bezug genommen.

Dem Kläger war wegen der Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er ohne sein Verschulden verhindert war, diese Fristen einzuhalten. Er hat auch innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Armenrechtsbeschlusses (§ 67 Abs. 2 SGG) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, die Revision eingelegt und diese begründet.

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, findet die Revision nur statt; wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesund-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

heitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine der vom Kläger erhobenen Rügen durchgreift (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Der Kläger rügt zutreffend eine Versagung des rechtlichen Gehörs im Sinne des § 62 SGG. Das LSG hat die Vorführung des Klägers aus der Strafanstalt, in der er sich während des Berufungsverfahrens und auch noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 26. Mai 1965 befunden hat, nicht angeordnet, obwohl der Kläger dies im Verlauf des gesamten Berufungsverfahrens und ausdrücklich nochmals nach Zustellung der Ladung in seinem Schreiben vom 11. Mai 1965 beantragt hat. Er hat in mehreren Schreiben (siehe dazu seine Schreiben vom 24. April und 13. August 1961, 8. April, 9. Mai und 11. Mai 1965) ausdrücklich verlangt, seinen schriftlichen Vortrag durch die persönliche Wahrnehmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ergänzen zu können. Mit der Ablehnung dieses Antrages hat das LSG das dem Kläger nach § 62 SGG zu gewährende rechtliche Gehör in unzulässiger Weise versagt. Nach Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Der in der Terminsmitteilung enthaltene Hinweis, das persönliche Erscheinen sei nicht erforderlich, dient nur dazu, die Beteiligten darüber aufzuklären, daß keine Pflicht zum Erscheinen besteht, wenn das persönliche Erscheinen (§ 111 Abs. 1 SGG) nicht besonders angeordnet wird; dies darf aber nicht zum Entzug des rechtlichen Gehörs führen. Eine solche Wirkung kann der Hinweis dann haben, wenn er in der Terminsnachricht an einen Häftling enthalten ist, weil diesem das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung auf Grund eines freien Entschlusses infolge der Anstaltsordnung nicht möglich ist, es sei denn, daß das LSG beim Anstaltsleiter die Vorführung des Häftlings zum Termin beantragt (BSG 12, 9; 11, 12). Erklärt der Häftling dem Gericht vor der mündlichen Verhandlung, er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

wolle in dieser persönlich erscheinen, so ist damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er auf das ihm in der mündlichen Verhandlung zu gewährende rechtliche Gehör besonderen Wert legt. In einem solchen Fall muß das Gericht aber die Maßnahmen treffen, die dem Häftling die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ermöglichen. Die mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 1 SGG stellt ein Mittel für die Gewährung des rechtlichen Gehörs dar und dient der Klarstellung des vom Kläger erhobenen und nach Inhalt und Umfang zu bestimmenden Anspruchs sowie der vollständigen Erörterung des Streitstoffes mit den Beteiligten (siehe dazu Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGG, § 124 Anm. 1). Das sozialgerichtliche Verfahren sieht daher ausdrücklich eine Entscheidung durch Urteil nach mündlicher Verhandlung vor, es sei denn, die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden. Das bedeutet aber, daß den Beteiligten zur Wahrung ihrer Rechte die Möglichkeit gegeben werden muß, zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Sind sie dazu - wie im vorliegenden Fall - auf Grund bestimmter Umstände und hier insbesondere durch eine obrigkeitliche Maßnahme nicht in der Lage, auf Grund ihres freien Entschlusses darüber zu entscheiden, ob sie von ihrem Recht, in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen, Gebrauch machen wollen oder nicht, so hat das Gericht alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu treffen, die es dem Beteiligten ermöglichen, seine Rechte in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Die Verpflichtung des Gerichts, den Beteiligten die Gelegenheit zu geben, auf Grund ihrer freien Entschließung an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen - auch wenn nach Auffassung des Gerichts ihr persönliches Erscheinen nicht erforderlich ist (§§ 111 Abs. 1, 126 SGG) -, folgt auch aus der Erwägung, daß eine erhebliche Zahl von Personen, die ein Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit betreiben, wegen ihrer Ungewandtheit, sich schriftlich sachentsprechend zu äußern, nicht in der Lage ist, durch entsprechende Schriftsätze die vorgeschriebene mündliche Verhandlung i.S. des § 108 SGG "vorzubereiten". Für sie ist daher die Wahrnehmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

des Termins zur mündlichen Verhandlung oft der einzige Weg, sich zur Sache selbst eingehend äußern zu können. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß der Kläger in seinen Schriftsätzen immer wieder ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß er seine Gründe ausführlich in der mündlichen Verhandlung persönlich vortragen wolle. Dem hätte das LSG durch einen Antrag bei dem Leiter der Strafanstalt, den Kläger in der mündlichen Verhandlung vorzuführen, entsprechen müssen. Das LSG hat somit das dem Kläger nach § 62 SGG zu gewährende rechtliche Gehör in unzulässiger Weise eingeschränkt. Darin liegt ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG ohne den Verfahrensfehler zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das LSG zurückzuverweisen, weil dem Kläger das rechtliche Gehör in tatsächlicher Beziehung in der Tatsacheninstanz gewährt werden muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)